

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 59

Beilage 75

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1973, zuletzt
geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 6/1986, wird wie
folgt geändert:

1. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen
Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind
für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf
der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten
des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse
IX im Jahre 1987 zu ermitteln.
(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Reisezulagen gemäß
§ 14 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Er-
mittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Ab-
schnitt II des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren,
sinngemäß anzuwenden.
2. Der Artikel Va des Abschnitt II entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Erläuterungen

Nach dem am 27. November 1987 erzielten Gehaltsabschluß sollen ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 330 S erhöht werden, wobei die Auszahlung der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 ausgesetzt wird. Da die Bezüge der obersten Landesorgane der Gesetzgebung und der Vollziehung nach dem jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse IX bemessen werden, würden sich ohne Gesetzesänderung auch diese Bezüge mit 1.7.1988 erhöhen. Im Hinblick darauf, daß die obersten Organe des Bundes die Bezugserhöhung des öffentlichen Dienstes im Jahre 1988 nicht mitmachen, sollen auch die Bezüge nach dem Burgenländischen Bezügegesetz auf der Basis des einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX im Jahre 1987 gebührenden Gehaltes ermittelt werden.

Dieselbe Regelung soll auch für die Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie der keinen Bezugsbestandteil bildenden und ebenfalls nach dem Gehalt der Dienstklasse IX zu bemessenden Reisezulagen nach § 14 des Burgenländischen Bezügegesetzes gelten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1988, G184-194/87-19, G198/87-19 und G200/87-19, § 40a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 426/1985, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 in Kraft. Diese Bestimmung, die auf den Ruhebezug eines Landesbeamten und durch § 37a (Artikel Va des Abschnittes II) des Bezügegesetzes auch auf den Ruhebezug nach dem Bezügegesetz für sinngemäß anwendbar erklärt wurde, sieht ein teilweises Ruhen des Ruhe- oder Witwen(Witwer)versorgungsbezuges für den Fall vor, daß der Anspruchsberechtigte aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezieht. Im

Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit des § 40a des Pensionsgesetzes 1965 ist es erforderlich, auch die analogen - und daher gleichfalls verfassungswiedrigen - Ruhensbestimmungen des Burgenländischen Bezügegesetzes mit Ablauf des 30.6.1988 aufzuheben.